

Dienstleistungsvertrag cleverShare

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)

zwischen:

Vertreter/-in ZEV

Name
Vorname
Adresse
PLZ/Ort
E-Mail
Telefon

(nachfolgend ZEV genannt)

und

IBW Energie AG
Steingasse 31
5610 Wohlen

(nachfolgend ibw genannt)

betrifft Zusammenschluss zum Eigenverbrauch:

Objekt	1	2	3
Adresse (Objekt)			
Parzellen-Nrn.			
PLZ/Ort			

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Dienstleistungsvertrages «cleverShare» zwischen dem/der eingangs genannten Vertreter/-in bzw. des ZEV und der ibw im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.

Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung, die Netznutzung und die Vergütungen für Einspeisungen an den ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber der ibw, zur Vertretung des ZEV legitimiert zu sein.

Vertragspartner ist der ZEV. Der Ansprechpartner ist der ZEV-Vertreter. Sämtliche Teilnehmer des ZEV haften für die aus dem Rechtsverhältnis gegenüber der ibw resultierenden Forderungen (namentlich Messkosten, Netznutzung und Stromlieferung) solidarisch, sofern vertraglich keine andere Regelung vereinbart wurde.

2. Abrechnungslösung «cleverShare»

Die ibw bereitet bei der Abrechnungslösung «cleverShare» die Rechnungen des ZEV gegenüber den an ihr teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf und versendet diese direkt an die jeweiligen Parteien. Die ibw gewährleistet dabei, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass der ZEV die ibw über ihren Mehrwertsteuerstatus sowie die Preisgestaltung des internen Stromproduktes gemäss Anhang 2 und allfällige Veränderungen vorgängig und laufend informiert.

Grundlage der Rechnungsstellung bilden die erhobenen Messdaten folgender Messstellen: Messstelle für das gesamte Objekt (Hauptmessung), die Messstellen der einzelnen Objekte (teilnehmende Parteien) und die Messstelle/n der Produktionsanlage/n. Die Abrechnung erfolgt in der Regel viermal jährlich, kann aber nach Ermessen der ibw auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.

Die ibw übernimmt darüber hinaus die Fakturierung von Forderungen des ZEV gegenüber den teilnehmenden Parteien; das Delkredererisiko wird durch den ZEV getragen. Die Gutschrift durch die ibw erfolgt in der gleichen Periodizität wie die Abrechnung. Die ibw dient den teilnehmenden Parteien als Ansprechperson bei sämtlichen Fragen zur Abrechnung (Kundendienst).

Der ZEV erteilt der ibw mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags die Vollmacht zur Rechnungsstellung gegenüber den teilnehmenden Parteien. Die ibw informiert die dem ZEV angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Vollmacht in geeigneter Weise.

3. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Dienstleistungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs schriftlich kündigen.

4. Preisänderungen

Die ibw ist berechtigt, die Ansätze gemäss Anhang 1 für die Abrechnungslösung «cleverShare» während des Vertrags, den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Anpassungen der festgelegten Preise werden dem Kunden mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Der Kunde kann auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Preisanpassung den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auflösen.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Dienstleitungsvertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch hinsichtlich des wirtschaftlichen und technischen Erfolgs möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

6. Ausfertigung

Dieser Vertrag ist mit den Anhängen doppelt ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

IBW Energie AG

Ort/Datum

Unterschrift

Vertreter/-in ZEV

Ort/Datum

Unterschrift

Anhang 1

Dienstleistungspreise

Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung «cleverShare» stellt die ibw dem ZEV folgende Dienstleistungspreise in Rechnung:

Dienstleistungspreise einmalig	CHF	
Zählereinrichtung – Grundpauschale Implementierung der Messstellen im EDV-System der ibw	376.95	
	(350.00)	
Zählereinrichtung pro Zähler Zählermontage / Implementierung der Messstellen im Abrechnungssystem	53.85	
	(50.00)	
Mutationen und Änderungen Vertrags- und Systemanpassungen	80.78	
	(75.00)	
Dienstleistungspreise wiederkehrend	CHF jährlich	CHF monatlich
Kosten pro Zähler ohne Inkasso bei Zahlungsverzug übernimmt der ZEV das Inkasso	118.20	9.85
	(109.80)	(9.15)
Kosten pro Zähler mit Inkasso bei Zahlungsverzug übernimmt die ibw das Inkasso	129.24	10.77
	(120.00)	(10.00)

Angaben in Klammern exkl. MwSt.

Anhang 2

Mitteilung Preisgestaltung des internen Stromprodukts bei der Abrechnungsdienstleistung

Objekt	1	2	3
Adresse (Objekt)			
Parzellen-Nrn.			
PLZ/Ort			

Bei der Abrechnungsdienstleistung bereitet die ibw die Rechnungen des ZEV gegenüber den an ihr teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf. Zu diesem Zweck hat der ZEV der ibw die Preisgestaltung des internen Stromprodukts mitzuteilen. Das interne Stromprodukt gilt, bis der ZEV der ibw eine Anpassung schriftlich mitteilt.

Der ZEV nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Artikel 16 Abs. 3 der Energieverordnung für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts (Netz, Energie, Abgaben, Systemdienstleistungen) betragen. Die Festlegung des internen Stromprodukts ist Sache des ZEV. Die ibw überprüft das interne Stromprodukt nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die ibw im Streitfalle ist ausgeschlossen.

Der Preis für das interne Stromprodukt setzt sich ab 1. Januar 2019 wie folgt zusammen:

Preiskomponenten	Objekt	1	2	3
Strom Bezug Netz	Rp./kWh			
Strom Bezug Produktion	Rp./kWh			
Dienstleistungen	CHF/Mt.			

Weitere Preisbestandteile auf Anfrage.

Der ZEV ist Mehrwertsteuerpflichtig: Ja Nr. CHE- _____
Nein

Preisadjustierungen sind der ibw einen Monat im Voraus bekannt zu geben.

Vertreter/-in ZEV

Ort/Datum

Unterschrift
(gemäss Dienstleistungsvertrag cleverShare)